

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Delingsdorf über die Benutzung und über die Erhebung von Beiträgen für die gemeindeeigene Einrichtung zur Betreuung von Kindern

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022, (GVOBl. S. 153), des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.12.2021 (GVOBl. 1498, ber. 2022, Seite 136) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.09.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 17 Abs. 2 wird neu gefasst:

Neben dem Elternbeitrag wird eine Verpflegungskostenpauschale erhoben. Hier ist ein Beitrag für das gemeinsame pädagogische Frühstück, welches 1x die Woche stattfindet, und für das tägliche Mittagessen enthalten.

Ab dem 01.09.2022 ergeben sich folgende Verpflegungskostenpauschalen:

Betreuung Krippe und Elementar	88,00 €
Betreuung Hort	81,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Delingsdorf über die Benutzung und über die Erhebung von Beiträgen für die gemeindeeigene Einrichtung zur Betreuung von Kindern tritt rückwirkend zum 01.09.2022 in Kraft.

Delingsdorf, den 22.09.2022

Nicole Burmeister
Bürgermeisterin

